

Preisliste Wasser - Tarif 710

Gültig ab 1. Januar 2020

Der Tarif 710 gilt für den Bezug von Frischwasser aus dem Leitungsnetz von StWZ.

Wasser		exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Trinkwasser (Wasserpreis, Arbeitspreis)	CHF/m ³	1.80	1.85
Abwasser	CHF/m ³	2.50	2.69

Grundgebühren

Wohnbauten (Grundpreis pro Zähler, inkl. Kleingewerbe)			
- Erste Wohnung	CHF/Jahr	156.00	159.90
- Jede weitere Wohnung	CHF/Jahr	78.00	79.95
- Gartenanschluss mit separater Zuleitung	CHF/Jahr	156.00	159.90
Industrie und Gewerbebauten			
- bis 1½"-Anschluss	CHF/Jahr	576.00	590.40
- bis 2"-Anschluss	CHF/Jahr	840.00	861.00
- bis 80 mm- Anschluss	CHF/Jahr	1'560.00	1'599.00
- bis 125 mm-Anschluss	CHF/Jahr	2'760.00	2'829.00
- bis 200 mm-Anschluss	CHF/Jahr	4'800.00	4'920.00

Sprinklergebühren

Anschlussleistung Ansatz pro l/s	CHF/Jahr	60.00	61.50
----------------------------------	----------	-------	-------

1) Die gesetzliche MWST beträgt für Trinkwasser 2.5 % bzw. 7.7 % für Abwasser.

1. Messeinrichtung

StWZ bestimmt und liefert die Messeinrichtung auf eigene Kosten.

2. Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Wasser über mehrere Messstellen, so wird pro Messstelle abgerechnet. Die Zählerablesung erfolgt in der Regel zweimal pro Jahr und die Rechnungsstellung in der Regel vierteljährlich (zwei Akonto- und zwei Abrechnungen). Preisanpassungen gelten auf den Zeitpunkt der Zählerablesung. Die Rechnungsbeträge sind an eine, durch StWZ bezeichnete Zahlstelle, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Die Grundkosten sind auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird. Für leerstehende oder nicht vermietete Objekte schuldet der/die Hauseigentümer/in die Grundkosten. Sind pro Zuleitung mehrere Wohnungen, Gewerbe- oder Industriebetriebe angeschlossen, werden diese mit zusätzlichen Grundkosten belastet (Ansatz gemäss «jede weitere Wohnung»), falls sie einen Wasseranschluss (z.B. Toilette, Waschbecken, etc.) installiert haben. Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Wasserversorgung (z.B. konzessionierte Grundwasserförderung), werden bei Anschluss an das Leitungsnetz von StWZ mit doppelten Grundkosten belastet. Für Bauwasserbezüger und Feuerwehr gelten gesonderte Regelungen.

3. Abwassergebühr

Die Erhebung der Abwassergebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen «Reglement über die Entwässerung der Liegenschaft (Abwasserreglement)» der Stadt Zofingen und dem im entsprechenden Anhang festgelegten Ansatz. Mit Stadtratsbeschluss vom 8. November 1995 wurde StWZ beauftragt, die Abwassergebühr gleichzeitig mit der Rechnungsstellung für Frischwasser zu erheben.

4. Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und StWZ beruht auf vorliegender Preisliste sowie auf den «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ- Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» und den «Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser».